Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO

zwischen der

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz KdöR
vertreten d.d. Vorstand, dieser vertreten d.d. Kaufmännischen Vorstand
Langenbeckstraße 1
55131 Mainz

nachfolgend „**AUFTRAGGEBER**“ genannt

und

…….
Firma

…….
vertreten d. d.

…….
Straße Hausnummer

…….
PLZ Ort

nachfolgend „**AUFTRAGNEHMER**“ genannt

Auftraggeber und Auftragnehmer im Folgenden
bezeichnet als „**VERTRAGSPARTEIEN**“

Präambel

Dieser Datenverarbeitungsvertrag (DV) bestimmt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der VERTRAGSPARTEIEN, die im Zusammenhang mit allen bisher geschlossenen und zukünftig zu schließenden HAUPTVERTRÄGEN der VERTRAGSPARTEIEN und der in den jeweiligen HAUPTVERTRÄGEN spezifizierten Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten entstehen.

Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Aktivitäten von dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit Leistungen vom AUFTRAGNEHMER an den AUFTRAGGEBER.

Zweck dieser Vereinbarung ist, die grundsätzlichen Bedingungen festzulegen, die der AUFTRAGNEHMER zu gewährleisten hat, um die Vorgaben des AUFTRAGGEBERS zu dessen Datenschutz- und Datensicherheitsstandards zu sichern sowie die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Die in Art. 4 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) festgelegten Begriffs-bestimmungen finden Anwendungen, wenn diese Begriffe in diesem DV verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Einzuhaltende Standards 3
§ 3 Pflichten des Auftraggebers 3
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers 4
§ 5 Anfragen von Betroffenen 6
§ 6 Prüfung 6
§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter 7
§ 8 Ort der Datenverarbeitung 8
§ 9 Datenübermittlung an Dritte 8
§ 10 Vertragsdauer 9
§ 12 Weisungen 9
§ 13 Schlussbestimmungen 9
§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 10
Anlage 2: Verpflichtungserklärung 14
Anlage 3: Kontaktdaten der Ansprechpartner bei dem Auftragnehmer 18
Anlage 4: Liste der genehmigten weiteren Auftragsverarbeiter und verbundenen Unternehmen 19

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser DV gilt für Leistungen vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des jeweiligen HAUPTVERTRAGS sowie für etwaige zukünftig beauftragte Leistungen, die der AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER erbringt und ebenso für alle sonstigen Aktivitäten, bei denen Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen von dem AUFTRAGNEHMER tatsächlich oder möglicherweise Zugang zu personenbezogenen Daten haben, für die der AUFTRAGGEBER Verantwortlicher im rechtlichen Sinne ist („UMFASSTE LEISTUNGEN“).

(2) Der jeweilige HAUPTVERTRAG ebenso wie etwaige weitere Vereinbarungen über UMFASSTE LEISTUNGEN enthalten genaue Spezifikationen zum Umfang der Verarbeitung, insbesondere zu Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung sowie zur Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen. Die zuvor benannten Spezifikationen zu Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung sowie zur Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen legen die VERTRAGSPARTEIEN in einer gesonderten Individualvereinbarung fest, welcher Bestandteil dieser DV und des jeweiligen HAUPTVERTRAGS wird.

§ 2 Einzuhaltende Standards

Die von dem AUFTRAGNEHMER für die Laufzeit der Kooperation einzuhaltenden Datenschutzbedingungen ergeben sich gleichrangig aus (i) diesem DV und (ii) aus dem Standard des AUFTRAGNEHMERS für technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz („TOMs“), der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrags ist. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Änderungen der TOMs dürfen nicht zu einer Minderung des vertraglich vereinbarten Schutzniveaus führen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die TOMs insoweit anzupassen, wie dies zum dauerhaften Erhalt des Sicherheitsniveaus erforderlich ist. Hierbei ist insbesondere der technische Fortschritt zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der AUFTRAGGEBER ist verantwortliche Stelle im Sinne der Gesetzgebung für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den AUFTRAGNEHMER. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der AUFTRAGGEBER auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bleibt der AUFTRAGGEBER verantwortlich.

(2) Der AUFTRAGGEBER informiert den AUFTRAGNEHMER unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt, die bei der Verarbeitung aufgetreten sind oder die einen Zugriff durch Unbefugte möglich machen.

(3) Wird in besonderen Ausnahmefällen ein Zugriff des AUFTRAGNEHMERS auf Dateien oder Systembereiche beim AUFTRAGGEBER notwendig, für die gesonderte Passwörter erforderlich sind, hat der AUFTRAGGEBER die Pflicht, solche ausnahmsweise offenbarten Passwörter nach Abschluss der betreffenden Arbeiten unverzüglich zu ändern.

(4) Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AUFTRAGNEHMERS geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der AUFTRAGGEBER hat das Recht und ist verpflichtet, im Falle des Fernzugriffs durch den AUFTRAGNEHMER oder bei der Vor-Ort-Verarbeitung durch den AUFTRAGNEHMER beim AUTRAGGEBER die Verarbeitung durch den AUFTRAGNEHMER zu unterbrechen, insbesondere, wenn er den Eindruck gewinnt, dass unbefugt auf Dateien zugegriffen wird. Die Unterbrechung kann auch erfolgen, wenn eine Verarbeitung mit nicht vereinbarten Hard- und Softwarekomponenten festgestellt wird.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AUFTRAGNEHMER beachtet die Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG), soweit diese den AUFTRAGGEBER verpflichten. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der AUFTRAGNEHMER unterwirft sich hinsichtlich der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Rheinland-Pfalz. Der AUFTRAGNEHMER führt ein gesetzeskonformes Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeit.

(2) Der AUFTRAGNEHMER erhebt, verarbeitet oder nutzt von dem AUFTRAGGEBER bereitgestellte personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung von Pflichten des AUFTRAGNEHMERS aus dem jeweiligen HAUPTVERTRAG und / oder aus anderen Vereinbarungen über UMFASSTE LEISTUNGEN sowie im Einklang mit den Weisungen zur Datenverarbeitung seitens des AUFTRAGGEBERS, die der AUFTRAGGEBER zu dokumentieren hat. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AUFTRAGGEBERS nicht erstellt. Soweit möglich, erfolgt die Datenverarbeitung am Bildschirm ohne gleichzeitige Speicherung der eingesehenen oder übertragenen Daten.

(3) Die Verarbeitung wird grundsätzlich nur von den in der zugehörigen Individualvereinbarung benannten Orten aus durchgeführt, die Betriebsstätten des AUFTRAGNEHMERS sind. Genehmigt ist der Remotezugriff durch Mitarbeiter des Auftragnehmers von Heimarbeitsplätzen in Privatwohnungen. Der AUFTRAGNEHMER sichert durch den Abschluss einer Gesamtbetriebsvereinbarung sowie spezieller Telearbeitsverträge ab, dass an Telearbeitsplätzen alle Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS zum Datenschutz unverändert einzuhalten sind. Jeder Telearbeiter willigt schriftlich in eine vor-Ort Kontrolle seines Arbeitsplatzes ein. Durch den Widerruf der Einwilligung erlischt der Anspruch auf den Telearbeitsplatz.

(4) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem AUFTRAGGEBER obliegen. Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass sämtliche Mitarbeiter und / oder Erfüllungsgehilfen die Verarbeitungsleistungen für den AUFTRAGGEBER erbringen entweder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder sich entsprechend vertraglich zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet haben und hinreichend über die vom Datengeheimnis umfassten Pflichten belehrt worden sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, des jeweiligen HAUPTVERTRAGS oder anderer UMFASSTER LEISTUNGEN fort.

(5) Soweit der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Verarbeitungsmaßnahme den Zugang zu Tatsachen eröffnet, auf die sich die gesetzliche Verpflichtung des AUFTRAGGEBERS und seiner Mitarbeiter zur Wahrung eines Geheimnisses nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) bezieht, wurde der AUFTRAGNEHMER auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten im Sinne des § 203 StGB verpflichtet. In diesem Zusammenhang wurde dem AUFTRAGNEHMER der Inhalt der folgenden Strafvorschrift des Strafgesetzbuches bekannt gegeben: **Anlage 2**. Der AUFTRAGNEHMER wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Strafvorschrift für ihn Anwendung findet. Der AUFTRAGNEHMER erklärt mit seiner Unterschrift, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und verpflichtet sich,

sämtliche Mitarbeiter und / oder Erfüllungsgehilfen die Verarbeitungsleistungen für den AUFTRAGGEBER erbringen, gleichermaßen über den Inhalt des § 203 StGB zu unterrichten und im Sinne der **Anlage2** zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärungen gemäß **Absatz 4** müssen den Vorgaben des Art.28 Abs. 3b DS-GVO folgen.

(6) Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, über eine Verletzung der in Art. 32 DS-GVO festgelegten einzuhaltenden Standards. In einem solchen Fall, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, unverzüglich in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die betroffenen Daten zu sichern und Auswirkungen auf die Betroffenen zu vermeiden. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER bei der Erfüllung etwaiger gesetzlicher Meldepflichten unterstützen.

(7) Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER darüber, wer auf Seiten des AUFTRAGNEHMERS als Kontaktperson für sämtliche Angelegenheiten der Bereiche Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen dieser Vereinbarung zuständig ist (**Anlage 3**). Sofern der AUFTRAGNEHMER gesetzlich verpflichtet ist einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, ist diese Kontaktpersonen der Datenschutzbeauftragte.

(8) Der AUFTRAGNEHMER implementiert und gewährleistet für die Dauer der Zusammenarbeit die in der **Anlage 1** spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zum Schutz der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung seitens des AUFTRAGNEHMERS von dem AUFTRAGGEBER bereitgestellten personenbezogenen Daten. Eine Konkretisierung der Technisch Organisatorischen Maßnahmen, welche beim AUFTRAGNEHMER für Verarbeitungsmaßnahmen eingesetzt werden, ist **Anlage 1** beizufügen, soweit diese nicht den aktuellen Vorgaben im Vertrag entsprechen.

Der AUFTRAGGEBER hat die Angemessenheit der TOMs geprüft und bestätigt.

(9) Die Verarbeitung von Daten des AUFTRAGGEBERS durch den AUFTRAGNEHMER darf nur an solchen Orten vorgenommen werden, deren Sicherheitsmaßnahmen mit denen übereinstimmen, die in **Anlage 1** dieser Vereinbarung vereinbart worden sind. Soll im Einzelfall davon abgewichen werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

(10) Nach Beendigung der Leistungserbringung unter dem HAUPTVERTRAG oder anderer UMFASSTER LEISTUNGEN ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, nach Wahl und Weisung des AUFTRAGGEBERS, sämtliches Material (einschließlich personenbezogener Daten), welches der AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung vom AUFTRAGGEBER erlangt hat, samt etwaiger Kopien hiervon, an den AUFTRAGGEBER herauszugeben und / oder vollständig zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Der AUFTRAGNEHMER wird die Übergabe bzw. Löschung sowie den Umfang der betroffenen Daten gegenüber dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage schriftlich dokumentieren.

(11) Der AUFTRAGNEHMER unterstützt den AUFTRAGGEBER bei der Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Pflichten des AUFTRAGGEBERS.

(12) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei Verarbeitungsleistungen in sensiblen Bereichen, beispielsweise bei Daten, die, wie Patientendaten, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die entsprechend **Absatz 4** und **Absatz 5** dieser Vereinbarung verpflichtet wurden.

(13) Der AUFTRAGNEHMER weist den AUFTRAGGEBER unverzüglich darauf hin, sollte eine Weisung zur Verarbeitung seitens des AUFTRAGGEBERS nach Ansicht des AUFTRAGNEHMERS gegen geltendes Recht verstoßen. Nach einer solchen Mitteilung hat der

AUFTRAGNEHMER das Recht, die Umsetzung der Weisung auszusetzen, bis diese seitens des AUFTRAGGEBERS entweder geändert oder bestätigt wurde.

(14) Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER unmittelbar, sollten Dritte an den AUFTRAGNEHMER herantreten, um Zugang zu Daten des AUFTRAGGEBERS zu erlangen oder diese zu ändern, zu löschen oder zu beschränken, es sei denn das für den AUFTRAGNEHMER geltende Recht verbietet eine solche Information.

Das Gleiche gilt im Falle von Beschwerden Dritter, die in Bezug auf die Leistungserbringung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER an den AUFTRAGNEHMER herangetragen werden sowie für Maßnahmen der Datenschutzbehörden.

Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER ebenfalls unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, sollte der AUFTRAGNEHMER Gefahren für die im Auftrag des AUFTRAGGEBERS verarbeiteten personenbezogenen Daten erkennen oder eine Verletzung des Datengeheimnisses feststellen.

(15) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ein mit den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere der DS-GVO, konformes Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeit zu führen.

§ 5 Anfragen von Betroffenen

Sofern der AUFTRAGGEBER entscheidet, auf die Anfrage eines Betroffenen hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten Auskunft zu erteilen, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, den AUFTRAGGEBER hierbei bestmöglich zu unterstützen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER entsprechend schriftlich (auch E-Mail) instruiert. Der AUFTRAGNEHMER wird Anfragen von Betroffenen nicht direkt beantworten, sondern solche Anfragen stets an den AUFTRAGGEBER weiterleiten und den Betroffenen unverzüglich an den AUFTRAGGEBER verweisen.

§ 6 Prüfung

(1) Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Einhaltung der Standards gemäß § 2 dieses Vertrages vor Beginn der Leistungserbringung durch den AUFTRAGNEHMER und in regelmäßigen Abständen danach zu prüfen. Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, Vor-Ort-Inspektionen nach den Maßgaben des Abs. 2 beim AUFTRAGNEHMER durchzuführen.

(2) Im Rahmen einer solchen Prüfung ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der AUFTRAGGEBER darf zweckdienliche Informationen und schriftliche Dokumentationen von dem AUFTRAGNEHMER herausverlangen, soweit nicht das Geheimhaltungsinteresse seitens des AUFTRAGNEHMERS überwiegt.
- Der AUFTRAGGEBER darf die Herausgabe von bestehenden Prüfzertifikaten oder anderen erfolgten Attestierungen von unabhängigen Sachverständigen verlangen.

Besteht aus Sicht des AUFTRAGGEBERS darüber hinaus gehender Prüfungsbedarf, ist dieser schriftlich gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geltend zu machen. Der AUFTRAGNEHMER erhält darauf die hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit der AUFTRAGGEBER dann zur weiteren Prüfung Vor-Ort-Inspektionen für erforderlich hält, ist der AUFTRAGGEBER oder ein

vom AUFTRAGGEBER beauftragter und nicht mit dem AUFTRAGNEHMER im Wettbewerb stehender Dritter berechtigt, nach angemessener Voranmeldung, während der üblichen Geschäftszeiten von dem AUFTRAGNEHMER Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen von dem AUFTRAGNEHMER durchzuführen. Solche Vor-Ort-Prüfungen dürfen die üblichen Geschäftsabläufe von dem AUFTRAGNEHMER nicht in unangemessener Weise beeinträchtigen.

(3) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, nach schriftlicher Anfrage des AUFTRAGGEBERS und innerhalb einer angemessenen Frist, sämtliche Informationen, Dokumentationen und andere Nachweise an den AUFTRAGGEBER herauszugeben, die die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten durch den AUFTRAGNEHMER belegen oder in sonstiger Weise eine Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten durch den AUFTRAGGEBER ermöglichen.

§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter

(1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bzw. weiteren Auftragsverarbeitern bedarf der gesonderten vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

Der AUFTRAGNEHMER erteilt dem AUFTRAGGEBER Auskunft darüber, welche weiteren Auftragsverarbeiter für den AUFTRAGGEBER tätig werden sollen, stellt dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage Kopien der datenschutzrelevanten Passagen der Verträge mit diesen weiteren Auftragsverarbeitern zur Verfügung, erteilt ihm Auskunft über die Umsetzung der datenschutzrelevanten Pflichten durch diese weiteren Auftragsverarbeiter und stellt einen Antrag auf Zustimmung durch den AUFTRAGGEBER.

(2) Über etwaig neu einzubindende weitere Auftragsverarbeiter wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER in geeigneter Weise rechtzeitig, jedoch nicht später als 30 Tage vor der geplanten tatsächlichen Betätigung informieren. Erklärt der AUFTRAGGEBER nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis von der geplanten bzw. erfolgten Einbindung eines weiteren Auftragsverarbeiter Einspruch gegen dessen Einbindung, gilt die Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zur Einbindung des jeweiligen weiteren Auftragsverarbeiter als erteilt. Eine Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern außerhalb der EU/EWR ist gem. § 19 Abs. 4 LDSG RLP unzulässig, wenn Gegenstand der Auftragsverarbeitung die Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung von Daten außerhalb der EU/EWR.

(3) Der AUFTRAGNEHMER wählt jeden weiteren Auftragsverarbeiter sorgfältig und unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung sowie der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aus und bindet ihn vertraglich. Dabei obliegt es dem AUFTRAGNEHMER die Pflichten aus diesem DV auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen; dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit. Dem AUFTRAGGEBER sind diesem DV entsprechende Inspektions- und Prüfungsrechte einzuräumen. Der AUFTRAGNEHMER hat die Einhaltung dieser Pflichten durch den weiteren Auftragsverarbeiter regelmäßig und in angemessener Weise zu prüfen. Solche Prüfungen umfassen z.B. Befragungen, Vor-Ort-Inspektionen und ggf. Zertifikatsverifizierungen.

(4) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich insbesondere, den vom AUFTRAGGEBER genehmigten und dann eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter ebenfalls den Inhalt der **Anlage 2** bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, dass die dort genannte Strafvorschrift für ihn Anwendung findet. Die weiteren Auftragsverarbeiter müssen dann ebenfalls erklären, vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die Datenverarbeitungsleistungen für den AUFTRAGGEBER erbringen, entsprechend verpflichtet zu haben. Die Verpflichtungserklärungen gemäß **Absatz 3** müssen den Vorgaben des Art. 28 Abs. 3b DS-GVO folgen.

(5) Kein zustimmungspflichtiges weiteres Auftragsverarbeitungsverhältnis im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn fremd in Anspruch genommene Tätigkeiten im eigentlichen Kern nicht den Umgang (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) mit personenbezogenen Daten betreffen und ein Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Leistungserbringung technisch oder organisatorisch ausgeschlossen ist.

(6) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den AUFTRAGNEHMER tätigen weiteren Auftragsverarbeiter und verbundenen Unternehmen sind vom AUFTRAGNEHMER aufzulisten und dem Vertrag als Anlage beizufügen (**Anlage 4**). Die in **Anlage 4** aufgeführten weiteren Auftragsverarbeiter gelten als genehmigt.

§ 8 Ort der Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU/EWR zu verarbeiten bzw. nach gesonderter Zustimmung durch weitere Auftragsverarbeiter innerhalb und außerhalb der EU/EWR verarbeiten zu lassen, vorausgesetzt:

- die Datenverarbeitung außerhalb der EU/EWR erfolgt durch den AUFTRAGNEHMER,
- ein mit dem AUFTRAGNEHMER verbundenes Unternehmen oder einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Land oder Sektor eines Landes, dessen Datenschutzniveau durch die EU Kommission per Beschluss als angemessen anerkannt wurde (Artikel 45 DS-GVO);

oder falls für das betroffene Land / Sektor kein solcher Angemessenheitsbeschluss vorliegt,

- sieht der AUFTRAGNEHMER im Falle einer Datenverarbeitung außerhalb der EU/EWR geeignete Garantien vor, die das Datenschutzrecht der Betroffenen hinreichend sichern(Artikel 46 DS-GVO). Solche hinreichenden Garantien bestehen insbesondere dann, wenn zwischen dem AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER, einem mit dem AUFTRAGNEHMER verbundenen Unternehmen oder einem weiteren Auftragsverarbeiter sog. Standardvertragsklauseln, die von der EU Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 DS-GVO erlassen wurden (Standardvertragsklauseln), vereinbart werden. Der AUFTRAGGEBER bevollmächtigt den AUFTRAGNEHMER, diese Standardvertragsklauseln erforderlichenfalls mit dem AUFTRAGNEHMER verbundenen Unternehmen und weiteren Auftragsverarbeitern im Namen des AUFTRAGGEBERS abzuschließen. Der AUFTRAGGEBER erhält eine originale Ausfertigung von jeder solchen Vereinbarung.

(2) Wenn die Auftragsverarbeitung die Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten zum Gegenstand hat, ist der AUFTRAGNEHMER gem. § 19 Abs. 4 LDSG RLP nicht berechtigt, die Daten außerhalb der EU/EWR zu verarbeiten.

§ 9 Datenübermittlung an Dritte

Der AUFTRAGNEHMER wird ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AUFTRAGGEBERS im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bereitgestellte personenbezogene Daten nicht an Dritte übermitteln, es sei denn es besteht seitens des AUFTRAGNEHMERS eine gesetzliche Pflicht zur Übermittlung. Weitere Auftragsverarbeiter einschließlich der mit dem AUFTRAGNEHMER verbundene Unternehmen, die vertragsgemäß als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden sind keine Dritten im Sinne dieses DV.

§ 10 Vertragsdauer

(1) Dieser DV beginnt nach der Vertragsunterzeichnung durch die VERTRAGSPARTEIEN und endet mit Auslauf oder Kündigung der letztgültigen Individualvereinbarung bzw. des letztgültigen Hauptvertrags zu diesem DV. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(2) Der AUFTRAGGEBER kann den DV jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des AUFTRAGNEHMERS bzw. weitere vom AUFTRAGNEHMER eingesetzte Auftragsverarbeiter gegen die geltenden datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen oder diesen DV vorliegt, der AUFTRAGNEHMER bzw. weitere vom AUFTRAGNEHMER eingesetzte Auftragsverarbeiter eine für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderliche Weisung des AUFTRAGGEBERS nicht ausführen kann oder will und diese Weisung nicht gegen geltendes Recht verstößt oder der AUFTRAGNEHMER das Zutrittsrecht vertragswidrig verweigert.

§ 12 Weisungen

(1) Der AUFTRAGNEHMER wird nur auf Weisung des AUFTRAGGEBERS auf personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS zugreifen bzw. diese verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der AUFTRAGNEHMER unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der AUFTRAGGEBER hat die Weisungen zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für den Zugriff auf Systemen des AUFTRAGGEBERS, die Gesundheitsdaten enthalten. Die von dem AUFTRAGGEBER erhaltenen Weisungen, deren Anlass sowie die im Einzelnen durchgeführten Maßnahmen, protokolliert der AUFTRAGNEHMER ebenfalls.

(2) Der AUFTRAGGEBER weist den AUFTRAGNEHMER an, Verarbeitungsmaßnahmen vorzunehmen, die zur Erfüllung des jeweiligen VERTRAGS bzw. anderer Vereinbarungen über UMFASSTE LEISTUNGEN erforderlich sind.

(3) Im Falle des Fernzugriffs durch den AUFTRAGNEHMER vereinbaren der AUFTRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER zur Organisation und Dokumentation von Weisungen, die einen Zugriff auf oder die Änderung der Systemumgebung des AUFTRAGGEBERS erfordern, die personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeitet, dass die Genehmigung, die Dokumentation und der Abschluss der Arbeiten unter Mitwirkung des AUFTRAGNEHMERS dokumentiert werden. Auf Anfrage erhält der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER die entsprechenden ihn betreffenden Auszüge aus der vom AUFTRAGNEHMER geführten Dokumentation.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Formvereinbarung kann ebenfalls nur mit schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(2) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Erklärung „schriftlich“ oder in „Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von dem Absender eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen VERTRAGSPARTNER als Original oder als Telefax übermittelt werden. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

(3) Sollten im Gewahrsam von dem AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten, für die der AUFTRAGGEBER Verantwortlicher im rechtlichen Sinne ist, von einer staatlichen Durchsuchung oder Beschlagnahme betroffen sein, im Falle einer Insolvenz von dem AUFTRAGNEHMER vereinnahmt werden oder in sonstiger Weise von Dritten herausverlangt oder einbehalten werden, unterrichtet der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER sofort darüber und ist verpflichtet, den ausführenden Dritten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass der AUFTRAGGEBER der Verantwortliche für die betroffenen Daten ist und der AUFTRAGNEHMER keinerlei Verfügungsberechtigung hat.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses DV ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, so ist hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die VERTRAGSPARTNER werden vielmehr zusammenwirken, um anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

(5) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(6) Diese Vereinbarung umfasst folgende Anlagen:
- Anlage 1: Technisch und organisatorische Maßnahmen („TOMs“)
- Anlage 2: Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers
- Anlage 3: Kontaktdaten der Ansprechpartner bei dem Auftragnehmer
- Anlage 4: Liste der genehmigten Unterauftragnehmer und verbundenen Unternehmen

(7) Gegenstand dieses Vertrages wird darüber hinaus:
- die jeweilige Individualvereinbarung zum Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO unter Einbeziehung des jeweiligen HAUPTVERTRAGS bzw. anderer Vereinbarungen über UMFASSTE LEISTUNGEN

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Datenverarbeitungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit bestimmbar, Mainz.

Unterschrift AUFTRAGGEBER:	**Unterschrift AUFTRAGNEHMER:**
Ort, Datum Mainz,	Ort, Datum
Unterschrift Kaufmännischer Vorstand bzw. bevollmächtigter Verantwortlicher	Unterschrift Auftragnehmer
Name in Druckbuchstaben: PD Dr. Christian Elsner	Name in Druckbuchstaben:

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen bei dem Auftragnehmer

§ 1 Präambel

Mit dieser Anlage werden die Mindeststandards der von dem AUFTRAGNEHMER einzuhaltenden technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten von dem AUFTRAGNEHMER beschrieben. Personenbezogene Daten werden bei dem AUFTRAGNEHMER in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet. Die nachfolgende Liste der Mindeststandards ist Vertragsbestandteil.

§ 2 Technisch-Organisatorische Maßnahmen des AUFTRAGNEHMERS

Der AUFTRAGNEHMER gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere den Anforderungen des Art. 32 DS-GVO gerecht wird. Der AUFTRAGNEHMER wahrt hierbei die Vertraulichkeit (nur Berechtigte erhalten Zugriff), die Integrität (nur Berechtigte können Änderungen vornehmen) und die Verfügbarkeit (werden personenbezogenen Daten aufgrund vertraglicher Festlegungen bei dem AUFTRAGNEHMER gespeichert, bleiben diese Daten wie vertraglich festgelegt verfügbar). Zum Schutz personenbezogener Daten hat der AUFTRAGNEHMER einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Alle Mitarbeiter und Dienstleister von dem AUFTRAGNEHMER mit Zugriff auf personenbezogene Daten sind schriftlich gemäß den gesetzlichen Anforderungen oder vertraglich auf das Datengeheimnis verpflichtet. Mitarbeiter werden regelmäßig in Datenschutzangelegenheiten geschult. Es wird, soweit anwendbar, ein aktuelles Verfahrensverzeichnis nach Art. 30 DS-GVO geführt. Der Einsatz von „Bring your own Device“-Geräten zur Verarbeitung ist nicht zulässig.

(2.1) Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden.

Maßnahmen:
Der AUFTRAGNEHMER schützt Gebäude durch angemessene Zutrittskontrollsysteme, basierend auf einer Sicherheitseinstufung der Gebäude und entsprechend definiertem Zutrittsberechtigungskonzept.
Alle Gebäude sind durch Zutrittskontrollmaßnahmen gesichert. Abhängig von der Sicherheitseinstufung werden Grundstücke, Gebäude oder einzelne Bereiche durch zusätzliche Maßnahmen gesichert. Dazu gehören spezielle Zutrittsprofile, Pin-Pads, Video-Überwachung und Wachpersonal. Zutrittsrechte für autorisierte Personen werden gemäß den festgelegten Kriterien individuell erteilt. Dies gilt auch hinsichtlich externer Personen.

(2.2) Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

Maßnahmen:
Zugang zu Datenverarbeitungssystemen (DV-Systeme) erhalten nur authentifizierte Benutzer aufgrund eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts unter Verwendung von folgenden Maßnahmen:
Datenverschlüsselung, individualisierte Passwortvergabe mit mind. 8 Zeichen, regelmäßig automatisch verfallend, passwortgeschützter Bildschirmschoner bei Inaktivität, Firewalls, Intrusion Detection Systeme und Intrusion Prevention Systeme, regelmäßig aktualisierter Anti-Malware Schutz im Netzwerk und auf allen angeschlossenen bzw. genutzten DV-Systemen.

(2.3) Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines DV-Systems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Maßnahmen:

Zugriff auf personenbezogene Daten wird auf der Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts gewährt. Ferner werden unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten durch entsprechende Datenverschlüsselung verhindert. Es ist eine Benutzeradministration eingerichtet, welche den Zu- und Abgang von Nutzern mit ihren jeweiligen Berechtigungen abbildet. Änderungen sind in einer Historie nachvollziehbar.

(2.4) Weitergabekontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Maßnahmen:

Absicherung der elektronischen Kommunikationswege durch Einrichtung geschlossener Netzwerke und Verfahren zur Datenverschlüsselung. Sofern ein physischer Datenträger-Transport erfolgt, existieren überprüfbare Transportprozesse, welche vor dem unbefugten Datenzugriff oder den logischen Verlust schützen. Datenträger werden datenschutzgerecht entsorgt.

(2.5) Eingabekontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Maßnahmen:

Der AUFTRAGNEHMER erlaubt nur authentifizierten Benutzern auf der Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts den Zugriff auf personenbezogene Daten.
Zugriffe auf personenbezogene Daten werden in Log-Dateien erfasst und deren Erstellung, Veränderung und Entfernung entsprechend protokolliert.

(2.6) Auftragskontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des AUFTRAGGEBERS verarbeitet werden können.

Maßnahmen:

Der AUFTRAGNEHMER verfügt über standardisierte Prozesse, um die Beachtung der Weisungen des AUFTRAGGEBERS zu überprüfen. Es existieren technische Vorkehrungen zur Identitätserfassung der weisungsgebenden und der weisungsempfangenden Personen.

(2.7) Verfügbarkeitskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Maßnahmen:
Werden personenbezogene Daten gespeichert, so werden diese dem Stand der Technik entsprechend und in Abhängigkeit der Sicherheitseinstufung in redundante Systeme zur Wiederherstellung gesichert. Zusätzlich verwendet der AUFTRAGNEHMER unterbrechungsfreie Stromversorgungen (z.B. UPS, Batterien, Generatoren) zur Sicherstellung der Stromversorgung der Rechenzentren. Es ist ein umfassendes schriftliches Notfall-Konzept erstellt. Notfallprozesse und -Systeme werden regelmäßig getestet. Der AUFTRAGNEHMER setzt Firewalls und andere Techniken der Netzwerksicherheit ein. Ferner sind im Netzwerk und auf allen DV-Systemen regelmäßig aktualisierte Anti-Malware Programme verfügbar.

(2.8) Trennungskontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen:
Der AUFTRAGNEHMER stellt die möglichst getrennte Verarbeitung zweckgebundener personenbezogener Daten durch ein rollenbezogenes Berechtigungskonzept zur Regelung des Zugriffs auf personenbezogene Daten sicher. Dieses Konzept sieht eine hardware- oder softwareseitige Mandantentrennung vor. Personenbezogene Daten werden angemessen verschlüsselt gespeichert. Test- und Produktivsysteme sind getrennt.

(2.9) Verfahren zur Überprüfung der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Verfahren entwickelt wird, mit welcher die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert werden kann.

Maßnahme:
Der AUFTRAGNEHMER sorgt dafür, dass er einen entsprechenden Prozess umsetzt und in regelmäßigen Abständen die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gegenüber dem AUFTRAGGEBER nachweist.

Anlage 2 zu § 4 (5): Verpflichtungserklärung

zwischen der

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz KdöR
vertreten d.d. Vorstand, dieser vertreten d.d. Kaufmännischen Vorstand
Langenbeckstraße 1
55131 Mainz

nachfolgend „**AUFTRAGGEBER**“ genannt

und

…….
Firma

…….
vertreten d. d.

…….
Straße Hausnummer

…….
PLZ Ort

nachfolgend „**AUFTRAGNEHMER**“ genannt

Auftraggeber und Auftragnehmer im Folgenden

bezeichnet als „**VERTRAGSPARTEIEN**“

Der AUFTRAGGEBER hat den AUFTRAGNEHMER mit der Erbringung von verschiedenen Leistungen im Sinne der einschlägigen europarechtlichen, landes- und bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen beauftragt. In diesem Zusammenhang ist es nicht auszuschließen, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER im Einzel- oder auch im Regelfall, soweit dies zur Inanspruchnahme der Verarbeitungsmaßnahme erforderlich ist, den Zugang zu Tatsachen eröffnet, auf die sich die gesetzliche Verpflichtung des AUFTRAGGEBERS und seiner Mitarbeiter zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) bezieht.

Vor diesem Hintergrund treffen die VERTRAGSPARTEIEN in Ergänzung ihrer bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung folgende Verschwiegenheitsvereinbarung:

Der AUFTRAGNEHMER ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem AUFTRAGGEBER und seinen Mitarbeitern bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und zu denen der AUFTRAGGEBER ihm den Zugang eröffnet hat. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Vertragserfüllung heranzieht, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zieht der AUFTRAGNEHMER in befugter Weise weitere Auftragsverarbeiter zur Vertragserfüllung heran, ist er verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass auch die beim weiteren Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen in gleicher Weise in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten wurde hingewiesen, insbesondere auf §§ 203 und 204 StGB. Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiter gelten.

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Diese Vereinbarung geht in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht etwaigen anderslautenden Bestimmungen in zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossenen Verträgen oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderen Vertragsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS vor.

Anhang zu Anlage 2

§ 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberatenden oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anlage 3: Kontaktdaten der Ansprechpartner bei dem Auftragnehmer

Ansprechpartner für die Bearbeitung des Vertrages:

Name, Vorname: ……

Firma: ……

Hausadresse: ……

Telefon: ……

E-Mail: ……

Datenschutzbeauftragte(r):

Name, Vorname: ……

Firma: ……

Hausadresse: ……

Telefon: ……

E-Mail: ……

Anlage 4: Liste der genehmigten weiteren Auftragsverarbeiter und verbundenen Unternehmen

Pos.	Name des weiteren Auftrags-verarbeiters bzw. verbundenen Unternehmens	Verarbeitungskategorien	PLZ	Ort	Straße	LKZ